

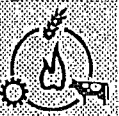


Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstraße 12
85356 Freising

Telefon +49(0)81 61/98 46 60
Telefax +49(0)81 61/98 46 70
E-Mail Info@biogas.org

Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG zum Empfehlungsverfahren 2010/5

Fragestellung: Was sind betriebliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf?



A. Fragestellung

Was sind betriebliche Einrichtungen im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf?

B. Stellungnahme

I. Entscheidungsvorschlag

Es wird folgende Entscheidung vorgeschlagen:

„Eine betriebliche Einrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1 EEG 2009 stellt das Bündel der betrieblichen Maßnahmen zur Reduzierung der Einspeiseleistung dar, die vom Anlagenbetreiber zur Regelung der Einspeiseleistung gemäß der vom Netzbetreiber übermittelten Regelungssignale vorgesehen sind. Der Begriff der betrieblichen Einrichtung umfasst allein den Bereich der Signalumsetzung und nicht die technischen Einrichtungen zur Signalübermittlung. Letztere bestimmen sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Netzbetreiber.“

II. Herleitung

1. Einführung

In § 6 EEG 2009 sind Vorgaben für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, deren Leistung 100 kW übersteigt, geregelt, um gemäß der Begründung zum EEG eine optimierte Netzintegration zu gewährleisten.¹ Unter der Nummer 1 dieser Regelung ist bestimmt, dass Anlagen mit einer über 100 kW hinausgehenden Leistung mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten sind, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf. Bei der Auslegung des § 6 Nr. 1 EEG 2009 stellt sich die Frage, was unter dem nicht legaldefinierten Begriff der „betrieblichen Einrichtung“ zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung zu verstehen ist. Für Anlagen- und Netzbetreiber ist die Beantwortung dieser Frage von erheblicher wirtschaftlicher Brisanz, da nach § 16 Abs. 6

¹ BT-Drucks. 16\8148, S. 42.



EEG 2009 kein Anspruch auf Vergütung besteht, wenn die Vorgaben des § 6 EEG 2009 nicht eingehalten werden.²

2. Wortlaut

Der Wortlaut des § 6 Nr. 1 EEG 2009 lautet:

*„1. Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung,
a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung
auszustatten, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, und
...“*

Danach eröffnet der Gesetzeswortlaut die Möglichkeit, die bestimmte Verpflichtung sowohl durch eine technische als auch durch eine betriebliche Einrichtung zu erfüllen. Das Adjektiv „betrieblich“ meint „den Betrieb betreffend“.³ Der Terminus „Betrieb“ bezeichnet wiederum eine planvoll organisierte Wirtschaftseinheit, in der Produktionsfaktoren (Kapital, Arbeit, Boden) kombiniert werden, um Güter und Dienstleistungen herzustellen und abzusetzen.⁴ Damit kann unter dem Begriff der technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung jede planmäßige organisatorische, personelle und maschinelle Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung verstanden werden. Da der Betrieb der Anlage in die Sphäre des Anlagenbetreibers fällt, der Begriff „ferngesteuert“ nahelegt, dass lediglich die Bestimmung der Einspeiseleistung in der Bestimmungshöhe des Netzbetreibers liegt, und Regelungen über die konkreten Anforderungen an eine solche Einrichtung fehlen, ist die Gestaltung der betrieblichen Einrichtung dem Anlagenbetreiber überlassen. Dies kann allerdings, wie auch der Begriff „ferngesteuert“ nahelegt, nur insoweit gelten, wie die Sphäre des Anlagenbetreibers reicht. Eine andere Aufteilung hätte explizit kodifiziert werden müssen.

² Vgl. zu den Folgen einer Nichtbeachtung Reshöft in Jan, Reshöft (Herausgeber), Erneuerbare-Energien-Gesetz, 3. Aufl., § 6, Rn. 8.

³ Vgl. <http://www.dwds.de/?kompakt=1&sh=1&qu=betrieblich>, abgerufen am 21.06.2010.

⁴ Vgl. Wöhe, Günter/ Döring, Ulrich, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 23. Auflage, München 2008; Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Betrieb, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/326/betrieb-v6.html>, abgerufen am 21.06.2010.



In der Folge kann grundsätzlich der Netzbetreiber bestimmen, wie das Signal zur Steuerung übertragen wird. Die Umsetzung des Signals kann jedoch vom Anlagenbetreiber geregelt werden, dem alle betrieblichen Mittel zur Verfügung stehen.

4. Historisch-genetische Auslegung

Die Entstehungsgeschichte, die Gesetzesmaterialien sowie die Abfassung des EEG 2004 stützen die Wortlautauslegung.

Die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004, die gemäß der Gesetzesbegründung die Vorgängerregelung des § 6 EEG 2009 darstellt⁵, beinhaltet die Verpflichtung des Netzbetreibers zum vorrangigen Anschluss der Anlage auch bei zeitweiser vollständiger Netzauslastung durch Strom aus Erneuerbaren Energien, „es sei denn, die Anlage ist nicht mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet“.

Der Gesetzgeber hatte damit schon im Rahmen des EEG 2004 vorgesehen, dass der Netzbetreiber Anlagen durch eine technische Einrichtung bei einer kritischen Netzsituation regeln konnte.⁶ Nicht im EEG 2004 vorgesehen war jedoch, dass die Regelung auch im Rahmen einer betrieblichen Einrichtung erfolgen kann. Der Gesetzgeber hat damit die Erfüllung der Anforderungen mittels einer betrieblichen Einrichtung ins EEG aufgenommen. Dies spricht dafür, dass der Gesetzgeber mit der betrieblichen Einrichtung eine weitere Einrichtung zur Regulierung der Einspeisung schaffen wollte, die über eine technische Einrichtung hinausgeht.

5. Teleologische Auslegung

Auch die teleologische Auslegung, mittels derer die auszulegende Norm im Lichte des Regelungszweckes gedeutet wird, stützt das gefundene Ergebnis.

Der Sinn und Zweck der Regelung des § 6 EEG 2009 besteht darin, die in den §§ 5, 8 EEG bestimmte Anschluss- und Abnahmepflicht mittels der in

⁵ BT-Drs. 16/8148, zu § 6, S. 42.

⁶ Vgl. Altröck/Wustlich in Altröck/Oschman/Theobald (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, 2. Auflage, § 4 Rz. 90.



§ 11 EEG bestimmten Vorgaben mit der tatsächlichen Netzsituation in Einklang zu bringen. § 6 EEG 2009 stellt damit eine Abwägung des Interesses der Netzbetreiber an einem stabilen Netzbetrieb und dem Interesse der Anlagenbetreiber an der Einspeisung von Strom dar. Dieser Zweck erschließt sich zum einen aus den Regelungsvoraussetzungen, der systematischen Stellung der Norm und dem Verhältnis zu der in § 8 EEG 2009 geregelten Abnahmeverpflichtung. Zum anderen lässt er sich aus der Begründung zum Gesetzesentwurf¹¹ und aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung über ein novelliertes EEG entnehmen¹². Die Wortlautauslegung wird diesem Zweck gerecht, da auch eine Regulierung der Einspeiseleistung durch vom Anlagenbetreiber organisierte, betriebliche Maßnahmen geeignet ist, die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Netzes zu gewährleisten.

6. Ergebnis

Die Regelung einer Anlage mittels einer „betriebliche Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung“ stellt die Regelung der Anlage mittels der vom Anlagenbetreiber gewählten Betriebsmittel dar. Da sich eine betriebliche Lösung nur auf den vom Anlagenbetreiber bestimmten Betrieb beziehen kann und § 6 EEG 2009 nicht die Übermittlung der Signale regelt, sind für die Übermittlung der Signale die Vorgaben des Netzbetreibers maßgeblich.

Ansprechpartner:

Fachverband Biogas e.V.

René Walter

Rene.Walter@biogas.org

¹¹ Vgl. BT-Drs. 16/8148, zu § 6, S. 42.

¹² Vgl. BT-Drs. 16/9477, zu § 6, S. 22.